

Stadtverwaltung Sondershausen
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 08 „Wohnbebauung Am Bahnhofsberg – OT Schernberg“ der Stadt Sondershausen

Der vom Stadtrat der Stadt Sondershausen in der Sitzung am 23. Juni 2022, Beschluss-Nr. SR 342-26/2022, als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 08 „Wohnbebauung Am Bahnhofsberg – OT Schernberg“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1358); durch Bescheid des Landratsamtes Kyffhäuserkreis vom 11.10.2022, Az. III.2.2 – 621.41-02200513/7, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 08 „Wohnbebauung Am Bahnhofsberg – OT Schernberg“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) und § 21 Abs. 2 und 3 ThürKO i. V. m. § 2 ThürBekVO am 28. Oktober 2022 in Kraft.

Der genehmigte Bebauungsplan Nr. 08 „Wohnbebauung Am Bahnhofsberg – OT Schernberg“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung werden im Fachbereich II – Bau und Ordnung der Stadt Sondershausen, Carl-Schroeder-Straße 9, 2. OG während der allgemeinen Sprechzeiten:

Dienstag	von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr und
Freitag	von 9.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan Nr. 08 „Wohnbebauung Am Bahnhofsberg – OT Schernberg“ im Internet auf der Seite der Stadt Sondershausen unter folgendem Link:

<http://www.sondershausen.de/auslegungen-bekanntm.html>.

eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 08 „Wohnbebauung Am Bahnhofsberg – OT Schernberg“ schriftlich gegenüber der Stadt Sondershausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend

gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der zur Zeit gültigen Fassung, enthalten oder auf Grund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zu Stande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Sondershausen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Die Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist aus der beigefügten Übersichtskarte (Anlage 1) ersichtlich.

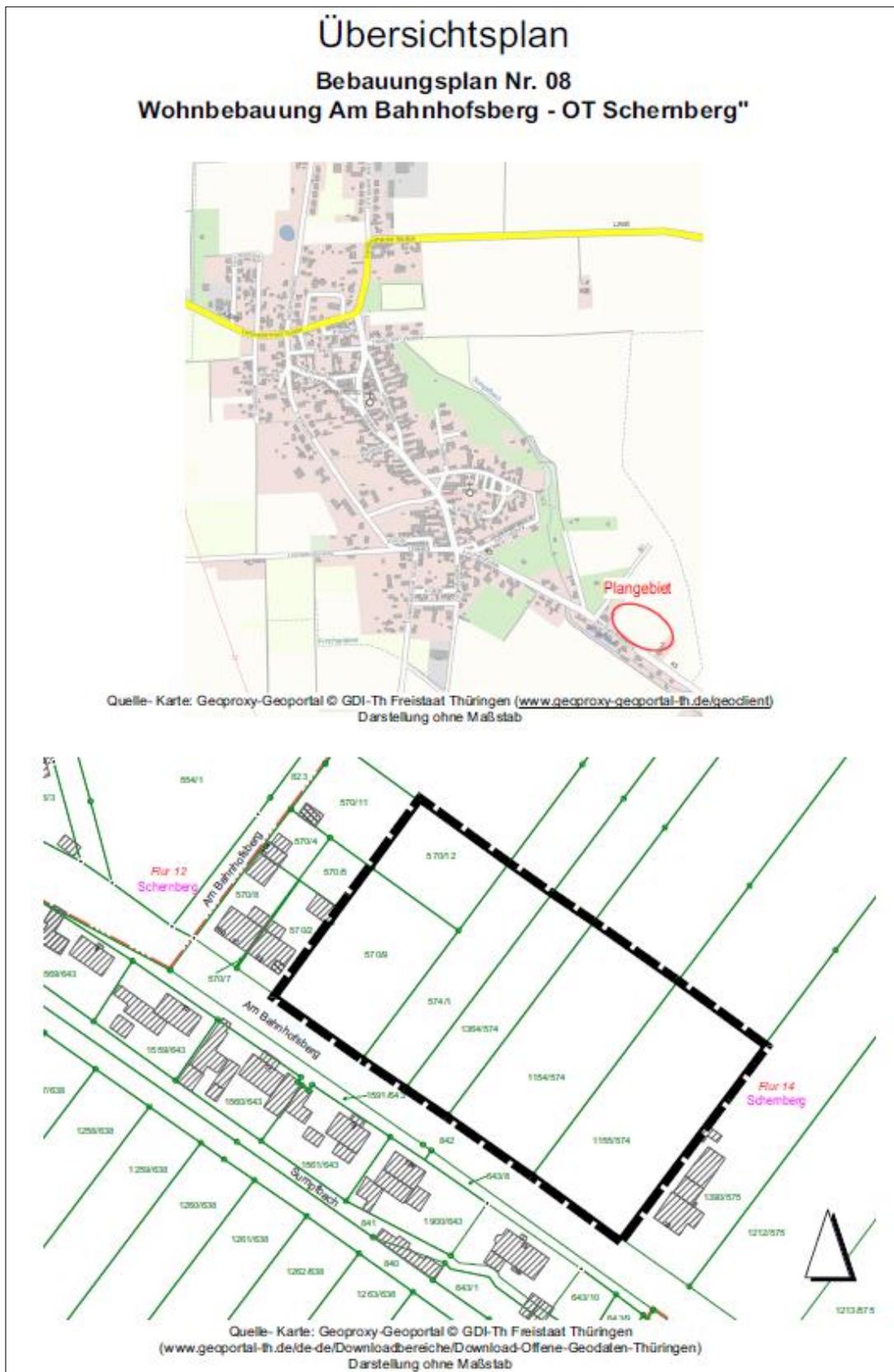
Sondershausen, den 12. Oktober 2022

gez. Grimm
Bürgermeister

-Siegel-

Anlage 1

Übersichtsplan zur Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 08 „Wohnbebauung Am Bahnhofsberg – OT Schernberg“ der Stadt Sondershausen



Darstellungen ohne Maßstab